

[Home](#) > [Außenwirtschaft](#) > [Ausfuhr von Waren](#)

Ausfuhr von Waren

Dieses Dokument wurde erstellt am 19.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Ausfuhrverfahren](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Versandverfahren](#)
- [Exportrechnung \(Handelsfaktura\)](#)

Ausfuhr von Waren

Aktuelle Informationen über Ausfuhr von Waren (Export), Zollanmeldung, Ausfuhrverfahren, Versandverfahren, Exportrechnung (Handelsfaktura) etc.

Information für Einsteiger

Grundsätzlich wird beim Export von Waren zwischen drei Arten unterschieden:

- **Endgültige Ausfuhr**
Handelsgüter, die ins Drittland verbracht und nicht mehr in die Europäische Union zurückgelangen sollen
- **Vorübergehende Ausfuhr**
Zur [passiven Veredelung](#), zur Ausbesserung oder zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
- **Wiederversendung/Wiederausfuhr**
Für Nichtgemeinschaftswaren nach Veredelung, nach Ausbesserung, nach vorübergehender Verwendung, nach Lagerung in einem Zolllager

Stand: 07.03.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Ausfuhrverfahren

Inhaltliche Beschreibung

⇒ [Unionswaren](#), die in einen Nicht-EU-Staat (Drittland) ausgeführt werden, sind zollrechtlich zur Ausfuhr anzumelden.

Es gibt folgende Möglichkeiten zur Durchführung der Zollanmeldung:

- **Elektronische Anmeldung**
- **Mündliche Anmeldung**
Nur bei der Ausgangszollstelle zulässig
- **Schriftliche Anmeldung**
Nur zulässig im Notfallverfahren oder bei Abgabe durch Reisende
- **Vereinfachte Verfahren** (z.B. ⇒ [Anschreibeverfahren](#))

Die auszuführende Ware ist bei der Anmeldung zur Ausfuhr und anschließend noch einmal beim Verlassen des Zollgebiets der Europäischen Union der jeweiligen Ausgangszollstelle vorzuführen.

Betroffene Unternehmen

Die Verpflichtung zur Anmeldung von Waren zur Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr gilt für jede Person (juristische und natürliche), die Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union in ein Drittland verbringt bzw. verbringen lässt.

Zuständige Stelle

Ausfuhrzollstelle

- Vorabfertigung durch die Zollstelle, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ausfuhrerin/der Ausfuhrer von Waren ansässig ist oder wo die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden
- Zwingend bei Waren zu kommerziellen Zwecken mit einem Sendungswert von **über 3.000 Euro**

Ausgangszollstelle (⇒ [Grenzzollamt](#))

- Formelle Ausfuhranmeldungen für Waren, die keinen ⇒ [Verboten und Beschränkungen](#) unterliegen und deren

Wert **3.000 Euro nicht überschreitet**

- Mündliche Ausfuhranmeldungen sind immer bei der Ausgangszollstelle abzugeben

Verfahrensablauf

Nach Abgabe der (Wieder-)Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle wird die Zollanmeldung geprüft und von der Zollstelle angenommen.

Erforderlichenfalls werden auch zusätzliche Unterlagen (z.B. Rechnung) geprüft bzw. die Waren kontrolliert.

Stehen der Ausfuhr der angemeldeten Waren keine Vorschriften entgegen, so überlässt die Zollstelle die Waren zur Ausfuhr.

Für die elektronische Ausfuhranmeldung wird im Zeitpunkt der Überlassung ein Ausfuhrbegleitdokument (ABD) erstellt, welches der Anmelderin/dem Anmelder übermittelt bzw. ausgefolgt wird und die Waren bis zur Ausgangszollstelle zu begleiten hat. Die Bestätigung des ABD erfolgt durch das System der Zollverwaltung, sodass kein Stempelabdruck mehr vorgesehen ist. Der Ausgang der Waren wird von der Ausgangszollstelle ebenfalls nur noch elektronisch bestätigt und an die Ausfuhrzollstelle zurückgemeldet. Die Ausfuhrzollstelle übermittelt sodann der Anmelderin/dem Anmelder die "**Ausfuhranzeige**", welche den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet bescheinigt.

Im Falle einer schriftlichen Ausfuhranmeldung bestätigt die Zollstelle die Ausfuhrabfertigung auf dem für die Ausführerin/den Ausführer bestimmten Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung durch Anbringen von Datum, Unterschrift und Stempelabdruck. In diesem Fall ist das bestätigte Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle vorzulegen, welche den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union darauf (meist auf der Rückseite) bestätigt.

Erforderliche Unterlagen

- Ausfuhranmeldung elektronisch über e-zoll oder schriftlich, sofern zulässig
- Rechnung
- Allfällige sonstige Unterlagen (z.B. Warenverkehrsbescheinigungen, Lizenzen)

Kosten

Bei der Abgabe einer Ausfuhranmeldung fallen grundsätzlich keine Kosten an.

Lediglich bei Zollabfertigungen außerhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Zollstelle können Kosten anfallen.

Rechtsgrundlagen

Ausfuhrverfahren:

- Artikel 267 und 269 ➤ [Zollkodex](#) (A1) (UZK)
- Artikel 246 bis 249 ➤ [Delegierte Verordnung zum Zollkodex](#) (A2) (UZK-DA)
- Artikel 327 bis 340 ➤ [Durchführungsverordnung zum Zollkodex](#) (UZK-IA)
- Anhang B UZK-DA und UZK-IA betreffend erforderliche Angaben

Wiederausfuhr:

- Artikel 270 Zollkodex

Verbringung aus dem Zollgebiet:

- Artikel 263 bis 275 ➤ [UZK](#)
- Artikel 244 bis 249 ➤ [UZK-DA](#)
- Artikel 326 bis 344 ➤ [UZK-IA](#)
- Anhang B ➤ [UZK-DA](#)/[-IA](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» e-zoll](#)

Sofern eine schriftliche Ausfuhranmeldung zulässig ist (nur im Notfallverfahren oder Zollanmeldung durch Reisende) ist der Vordruck "[» Ausfuhranmeldung/Sicherheit](#)" Za 295 bzw. für zusätzliche Warenpositionen der Vordruck "[» EPAS - Liste der Warenpositionen - Ausfuhr](#)" Za 295-1 (Ausfüllversion in der Formulare Datenbank des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar) zu verwenden.

Bei Ausfuhr in die Schweiz, nach Liechtenstein oder nach Norwegen kann weiterhin der Vordruck "Einheitspapier" Za 58 (eventuell Za 57) verwendet werden.

TIPP Den für die schriftliche Anmeldung notwendigen Formulareinsatz zum Einheitspapier (drei Teile) erhalten Sie bei Ihrer [» Wirtschaftskammer](#) oder beim [» Zollverlag Kitzler](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Versandverfahren

Das Versandverfahren dient zur Beförderung von Waren von einer Abgangszollstelle zu einer Bestimmungszollstelle innerhalb der Europäischen Union oder von einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen Staat, der an dem Verfahren teilnimmt.

Das Versandsystem der Europäischen Union umfasst das Unionsversandverfahren sowie das Gemeinsame Versandverfahren.

Unionsversandverfahren

Das Unionsversandverfahren wird für den zollrechtlichen Versand zwischen den EU-Mitgliedstaaten (und Andorra und San Marino) verwendet. Es gilt im Allgemeinen für die Beförderung von Nicht-Unionswaren, für welche die Zölle und die anderen Abgaben bei der Einfuhr ausgesetzt werden (externes Versandverfahren, T1) und für Unionswaren, die zwischen der Abgangs- und Bestimmungszollstelle in der Union das Gebiet eines Drittlandes durchqueren (internes Versandverfahren, T2).

Gemeinsames Versandverfahren

Das Gemeinsame Versandverfahren wird für die Beförderung von Waren zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-Ländern (Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz), der Türkei (seit 1. Dezember 2012), der früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien (seit 1. Juli 2015) und Serbien (seit 1. Februar 2016) verwendet.

Als weiteres internationales Versandverfahren, das der Überwachung der Beförderung von Gütern im grenzüberschreitenden Warenverkehr dient, ist das **Verfahren mit Carnet-TIR** zu nennen. Das TIR-Verfahren wird verwendet, wenn ein Transport in einem Mitgliedstaat beginnt oder endet und die Beförderung durch mindestens einen Drittstaat geht. Ebenso ist das TIR-Verfahren anwendbar, wenn der Transport in einem Drittstaat beginnt oder endet. Seit 1. Jänner 2009 ist TIR-Verfahren elektronisch beim Zoll anzumelden (NCTS-TIR). Auskünfte darüber erhalten Sie bei der Arbeitsgemeinschaft internationaler Straßenverkehrsunternehmer Österreichs.

Verfahrensablauf

Mit der Abgabe einer Versandanmeldung (grundsätzlich in elektronischer Form) bei der zuständigen Abgangszollstelle beantragt der Inhaber des Verfahrens die Überführung der Waren in das Versandverfahren. Für die elektronische Versandanmeldung wird im Zeitpunkt der Überlassung ein Versandbegleitdokument (VBD) erstellt, welches dem Inhaber des Verfahrens übermittelt bzw. ausgefolgt wird und die Waren bis zur Bestimmungszollstelle zu begleiten hat.

Nach der Überführung der Waren in das Versandverfahren ist der Inhaber des Verfahrens

- für die Gestellung der unversehrten Waren (ggf. mit unversehrten Verschlüssen)

- für die Vorlage des VBD innerhalb einer bestimmten Frist bei der Bestimmungszollstelle
- für die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften über das Versandverfahren

zuständig.

Das Versandverfahren endet, sobald die Waren und das VBD bei der Bestimmungszollstelle gestellt bzw. vorgelegt werden.

Sicherheitsleistung

Der Inhaber des Verfahrens hat grundsätzlich eine Sicherheit in Höhe der möglichen Zollschuld zu leisten (sofern er nicht durch eine Gesetzesvorschrift oder eine erteilte Bewilligung von dieser Pflicht befreit wurde).

Vereinfachungen im Versandverfahren

Auf Antrag und unter der Voraussetzung, dass die jeweils geforderten Bedingungen erfüllt sind, können die Zollbehörden die folgenden Vereinfachungen für die Überführung der Waren in das gemeinsame Versandverfahren / Unionsversandverfahren oder für die Beendigung dieses Verfahrens bewilligen:

- Die Verwendung einer Gesamtsicherheit oder einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung)
- Die Verwendung besonderer Verschlüsse, sofern das Anbringen von Verschlüssen zur Nämlichkeitssicherung der in das gemeinsame Versandverfahren / den Unionsversand übergeführten Waren erforderlich ist
- Den Status eines zugelassenen Versenders, wonach der Inhaber der Bewilligung Waren in das Unionsversandverfahren überführen kann, ohne sie bei der Abgangszollstelle zu stellen
- Den Status eines zugelassenen Empfängers, wonach der Inhaber der Bewilligung im gemeinsamen Versandverfahren / Unionsversandverfahren beförderte Waren an einem genehmigten Ort in Empfang nehmen kann, um das Verfahren zu beenden

Rechtsgrundlagen

Unionsversandverfahren:

Artikel 215, 226 – 236 ➤ [Zollkodex \(UZK\)](#)

Artikel 184 – 200, Anhänge B-01 bis B-05, 2-01 bis 32-05 ➤ [Delegierte Verordnung zum Zollkodex \(UZK-DA\)](#)

Artikel 272 bis 321, Anhänge 32-01 bis 32-03, 32-06, 72-01 bis 72-04 ➤ [Durchführungsverordnung zum Zollkodex \(UZK-IA\)](#)

Gemeinsames Versandverfahren:

➤ [Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987](#)

TIR-Verfahren:

Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (➤ [TIR-Abkommen](#))

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Exportrechnung (Handelsfaktura)

Die Exportrechnung ist ein notwendiges Dokument für die zollamtliche Abfertigung bei der Ausfuhr. Sie enthält alle Daten, die für die Abgabe der Ausfuhranmeldung und der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik (➤ [Extrastat](#)) notwendig sind.

Im Bestimmungsland verwendet die Importeurin/der Importeur die Exportrechnung zum Nachweis des Transaktionswertes der Waren. Sie dient somit als Grundlage für die Berechnung von Zöllen und Steuern bei der

Einfuhr im Bestimmungsland.

HINWEIS Beachten Sie bei der Erstellung der Exportrechnung die länderspezifischen Anforderungen sowohl des Import- als auch des Exportlandes!

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen